

Persönlichkeitsschutz sowie Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Die Zurich James Joyce Foundation verpflichtet sich:

- sich jeder Form von direkter oder indirekter **Diskriminierung oder Belästigung** (körperlicher, psychischer oder sexueller Art) zu widersetzen;
- jede Form (Worte, Gesten, Handlungen) von **physischer, psychischer oder sexueller Gewalt** klar abzulehnen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um ihr ein Ende zu setzen;
- die **Persönlichkeitsrechte** von Mitarbeitenden und Besucher:innen nicht zu verletzen;
- ein Umfeld zu schaffen, das für **Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene** sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- die **Würde aller Mitarbeitenden und Besucher:innen** zu respektieren, unabhängig von:
 - ihrer ethnischen und/oder geografischen Herkunft,
 - ihrem kulturellen Hintergrund,
 - ihrer Sprache und Kommunikation,
 - ihrer Identität, sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität,
 - ihrem Alter,
 - ihrer Neurodiversität (ADHS, HPI, Autismus usw.),
 - ihrem Aussehen oder ihrer körperlichen Merkmale,
 - ihren religiösen, philosophischen und politischen Überzeugungen,
 - ihren Erfahrungen und Fähigkeiten,
 - ihrem sozioökonomischen Status.

Der Stiftungsrat der Zurich James Joyce Foundation hat zu diesem Zweck das beigefügte Reglement verabschiedet, das klare Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen definiert.

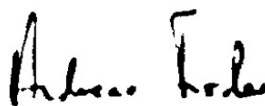
Alle Handlungen, Gesten, Äusserungen oder Situationen, die nicht mit dem Reglement vereinbar sind, werden der Geschäftsleitung bzw. dem Stiftungsrat gemeldet.

Die Geschäftsleitung bzw. der Stiftungsrat verpflichtet sich bei Verstössen zur Ergreifung von Sanktionen gemäss Artikel 4 des beigefügten Reglements und stellt sicher, dass entsprechende Massnahmen im Einklang mit der Schweizer Rechtsprechung umgesetzt werden.

Zürich, März 2026



Michel Bodmer
Präsident des Stiftungsrates



Andreas Fischer
Mitglied des Stiftungsrates

Reglement zum Persönlichkeitsschutz sowie zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

1. Die Zurich James Joyce Foundation verpflichtet sich, eine inklusive und offene Haltung gegenüber allen Menschen zu fördern, unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund. Sie stellt sicher, dass ihre Aktivitäten Gleichheit, Vielfalt und Inklusion so weit als möglich fördern.¹ Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden und Besucher:innen mit Respekt, Fairness und ohne Vorurteile behandelt werden.
2. Alle Mitarbeitenden und Besucher:innen der Zurich James Joyce Foundation sind verpflichtet, das vorliegende Reglement einzuhalten. Dieses legt das erforderliche Verhalten und die Sanktionen bei Nichteinhaltung fest, in Übereinstimmung mit der sich ständig weiterentwickelnden nationalen und internationalen Rechtsprechung.
3. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, zusätzlich zu Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung, zu Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches und zu Artikel 11 der Verfassung des Kantons Zürich auch das vorliegende Reglement zu befolgen.
4. Die Mitarbeitenden nehmen ihre Aufsichtspflicht aktiv wahr, insbesondere mit Blick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.
5. Jegliches Verhalten, das gegen dieses Reglement verstösst, hat innerhalb der Zurich James Joyce Foundation keinen Platz, muss gemeldet werden und kann zu Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 6 führen.
6. Bei nachweislicher Nichteinhaltung der oben genannten Artikel verhängt die Geschäftsleitung bzw. der Stiftungsrat eine Sanktion gegen die betreffende Person, die die befristete oder definitive Wegweisung sowie, im Falle von Mitarbeitenden, arbeitsrechtliche Konsequenzen beinhalten kann.
7. Alle Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt.
8. Mitarbeitende und Drittparteien sind aufgefordert, Verstösse gegen das vorliegende Reglement unverzüglich zu melden.
 - a. Für Mitarbeitende ist die erste Kontaktperson die Geschäftsleitung oder, falls diese selbst beschuldigt wird, das Präsidium des Stiftungsrates.
 - b. Besucher:innen können sich mit Fragen und im Fall einer Beschwerde an alle Mitarbeitenden der Zurich James Joyce Foundation wenden.
 - c. Zusätzlich steht allen Mitarbeitenden und Besucher:innen eine externe Beratungsstelle zur Verfügung: BeTrieb, lic. iur. Monika Hirzel, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich – konfliktberatung@betrieb.ch / +41 (0)44 214 67 85
9. Geringfügige Änderungen, die den allgemeinen und/oder primären Sinn dieses Reglements nicht verändern, können jederzeit von der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Nur wesentliche Änderungen müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

¹ Die Zurich James Joyce Foundation befindet sich im 2. Stock eines denkmalgeschützten Gebäudes und ist für Menschen mit Gehbehinderung nur schwierig bzw. gar nicht zugänglich. Diesen Mangel an Inklusion kompensiert die Foundation beispielsweise dadurch, dass sie für externe Anlässe prinzipiell nur Räumlichkeiten anmietet, die barrierefrei zugänglich sind. Zudem arbeitet die Foundation an einer Webgalerie, die einen Grossteil der Sammlungsobjekte online präsentiert.

Beschwerdeverfahren

- Das untenstehende Protokoll dient Mitarbeitenden der Zurich James Joyce Foundation zur Dokumentation von Beschwerden.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, alle Beschwerden der Geschäftsleitung zu melden. (Ausnahme: Richtet sich die Beschwerde gegen die Geschäftsleitung, wird das Protokoll stattdessen dem Präsidium des Stiftungsrates weitergeleitet.)

Empfänger der Beschwerde:	Datum:
Name des Beschwerdeführers/ Beschwerdeführerin:	Kontaktdaten: Telefon: E-mail:
Name der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet:	Funktion/Status: ☐ Besucher:in ☐ Geschäftsleitung ☐ Mitarbeiter:in
Ort/Datum des mutmasslichen Vorfalls/Problems:	
Beschreibung des Ereignisses/Problems:	
Art der Beschwerde (Kategorie/Grundlage/Begründung): Alle zutreffenden Punkte ankreuzen ☐ Kindesmissbrauch ☐ Belästigung ☐ Diskriminierung ☐ Sexuell/sexistisch ☐ Sexualität ☐ Rassistisch ☐ Mobbing ☐ Religion ☐ Behinderung ☐ physische Gewalt ☐ Persönlichkeitskonflikt ☐ Sonstiges	
Vom Beschwerdeführer/in bevorzugte Lösung:	
Vorgeschlagene Massnahme:	